

# Statuten

## Verein „NaturZiel“

### **Art. 1 Name und Sitz:**

Unter dem Namen „NaturZiel“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Altstätten (SG).

### **Art. 2 Ziel und Zweck:**

Der Verein bezweckt, das Naturverständnis, die Umweltbeziehung und den verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur zu fördern. Das Ziel ist die nachhaltige und natürliche Lebensweise und die Eigenverantwortung in allen Lebensbereichen zu stärken.

Insbesondere umfasst der Zweck in sachlicher Hinsicht auch:

- Natur Projekte und Kurse mit Kindern- & Jugendlichen sowie sozial Benachteiligten durchführen.
- Praktische Projekte in der Natur durchführen, unterstützen oder in anderer geeigneter Weise fördern.
- Beschaffung von Mitteln für die Realisierung der Vereinsziele.
- Der Verein kann zum Erreichen der Vereinsziele Grundstücke erwerben, sich daran beteiligen oder andere zweckdienliche Verträge abschliessen.

### **Art. 3 Mittel:**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks dienen dem Verein Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art, sowie Teilnehmerbeiträge.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Sämtliche Mittel des Vereins, inklusive der gewidmeten Mittel, gehören unwiderruflich dem Verein. Ein Rückfall an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 4 Mitgliedschaft:**

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und den Jahresbeitrag bezahlt.

### **Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

## **Art. 6 Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Einbezahlte Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

## **Art. 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle

## **Art. 8 Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen per E-mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Änderung der Statuten

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/ die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 28 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

## **Art. 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 2 bis 5 Personen, nämlich dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Aktuar / der Aktuarin sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber und Ämterkummulation ist möglich.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Er kann die Führung der laufenden Geschäfte an einen Geschäftsführer / Geschäftsführerin übertragen.

Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Vorstandsaufgaben grundsätzlich ehrenamtlich aus. Allfällige Spesen können entschädigt werden.

Wenn ein Organ Aufgaben übernimmt, welche über einen allgemein zumutbaren gemeinnützigen Einsatz hinausgehen, sei es in qualitativer oder quantitativer Hinsicht, kann es hierfür entschädigt werden.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, wenn dies nötig ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten / der Präsidentin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlussfassung per E-mail ist möglich, wenn von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

## **Art. 10 Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Revisor / eine Revisorin, welche/r die Buchführung kontrolliert.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## **Art. 11 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## **Art. 12 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb von 28 Tagen eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine (1) zufolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28. März 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

*Statuten Änderungen pro memoriam:*

*(1) HV vom 18.01.2020: Art. 13 – Abschnitt 4*